

**Satzung**  
**der Gemeinde Oldendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den**  
**Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen**  
**Vom 20.12.2011**

*In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.02.2017*

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochenen Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,- € . Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2) abgegolten.
- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,- € , ersetzt.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden	175,00 Euro monatlich
b) an die Vertreter	90,00 Euro monatlich
c) an die Fraktionsvorsitzenden	100,00 Euro monatlich
d) an Beigeordnete	60,00 Euro monatlich

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für die „Gemeindedirektorin“ oder den „Gemeindedirektor“ und die allgemeine Stellvertreterin oder den allgemeinen Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.
- (2) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro. Weitere Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden daneben nicht gewährt.
- (3) Wird gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG das Amt der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors oder der stellvertretenden Gemeindedirektorin/des stellvertretenden Gemeindedirektors von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, einer anderen Mitarbeiterin/einem anderen Mitarbeiter der Samtgemeinde oder einem anderen Ratsmitglied wahrgenommen, so erhalten diese die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2.

#### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Neben der Entschädigung aus §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister  | 100,-- € monatlich |
| b) die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter<br>der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters | 60,-- € monatlich  |
- (2) Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Gemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

#### **§ 7**

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Auf Antrag haben erhalten eine Entschädigung für Verdienstausschlag
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,

- b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - c) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Bruttoverdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.  
Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstaufschlag nachweislich durch die Ratsstätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,-- € festgesetzt.

## **§ 8 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Oldendorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.05.2006, außer Kraft.

Oldendorf, 20.12.2011

Gemeinde Oldendorf

Johann Schlichtmann  
Bürgermeister